

1. CLUB FÜR BOSTON-TERRIER IN DEUTSCHLAND e.V.



- Mitglied im VDH und in der FCI -



Sitz Babenhausen

ZUCHTORDNUNG

des

1.Club für Boston-Terrier
in Deutschland e.V.

Stand: 14.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 DIE ZUCHT UND IHR ZIEL	3
§ 2 ZUCHTVERFAHREN	3
§ 3 DER ZUCHTWERT	3
§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTTIERE	4
§ 5 AUFZUCHT	7
§ 6 WURFKONTROLLEN UND WURFABNAHME	8
§ 7 DAS ZUCHTBUCH	8
§ 8 ZÜCHTER	10
§ 9 ZWINGERNAME, ZWINGERNAMENSCHUTZ, ZUCHTERLAUBNIS	12
§ 10 ZUCHTGEMEINSCHAFTEN	13
§ 11 ZUCHTLEITUNG	14
§ 12 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON HUNDEN	15
§ 13 VERSTÖSSE	17
§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNG	18

§ 1 DIE ZUCHT UND IHR ZIEL

Es ist Aufgabe des Clubs, die Zucht des Boston-Terriers nach den durch den FCI-Standard vorgegebenen Richtlinien zu erhalten und zu fördern, dass sie in der Breite den Idealvorstellungen in Formwert und Wesen möglichst nahek kommt. Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH e.V. dienen dem 1.CBD beim Erreichen des oben genannten Zieles als verbindliche Grundlage.

Aus dieser Aufgabe entsteht für jeden Züchter, gleichgültig ob Eigentümer eines Rüden oder einer Hündin, die Pflicht, seine Zucht ausschließlich nach ideellen Gesichtspunkten zu gestalten.

Der 1.CBD verpflichtet sich alle bekannt gewordenen erblichen Defekte der Rasse „Boston-Terrier“ zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen.

§ 2 ZUCHTVERFAHREN

Folgende Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

1. **Reinzucht:**
Paarung von Hunden gleicher Rasse, wobei in den Ahnenreihen keine direkte Verwandtschaft bestehen soll.
2. **Linienzucht:**
Häufung von gleichen Ahnen ab der 3.Generation. Die 15% Grenze des AV muss eingehalten werden.
3. **Inzucht:**
Sie ist eine mehr oder weniger enge Verwandtschaftszucht und liegt vor, wenn zwischen den väterlichen und mütterlichen Ahnen eine direkte Verwandtschaft besteht (Halbgeschwister oder Großeltern mit Enkelkindern) oder einer Anhäufung von mehreren gemeinsamen Ahnen in den weiteren Generationen. Ein Ahnenverlustkoeffizient (AVK) von 85% darf dabei nicht unterschritten werden.
4. **Inzestzucht:**
Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten.
Den Ahnenverlustkoeffizienten und Inzuchtkoeffizienten kann sich jeder Züchter für eine angestrebte Verpaarung mit Hilfe der CBD Datenbank ermitteln lassen und so bei der Wurfplanung berücksichtigen.

§ 3 DER ZUCHTWERT

Der Zuchtwert unseren Boston-Terrier wird wie folgt beurteilt:

1. Zur Zucht zugelassen sind alle Boston-Terrier, die im Zuchtbuch des 1. Club für Boston Terrier in Deutschland e.V. oder im Zuchtbuch eines anderen Zuchtvereins für Boston-Terrier, der der FCI angeschlossen ist, eingetragen sind und die Anforderungen nach §4 dieser Zuchtordnung erfüllen.
2. Boston-Terrier werden zur Zucht nicht zugelassen oder die bestehende Zuchtzulassung erlischt:
 - a) wenn schwerwiegende Form- oder Wesensmängel festgestellt werden, wie z.B.: Überbiss, Scherengebiss, offene (persistierende) Fontanelle, eines oder beide Augen blau, Fehlen jeglicher weißen Farbe, zu viel weißer Farbe am Kopf und/oder am

Körper (über die Fehlfarbe entscheidet letztendlich der Zuchtausschuss im Rahmen des FCI Standards), Vorkommen sogenannter „bunter Farben“ bei den Ahnen, Wesensschwäche in Form von ausgeprägter Ängstlichkeit.

- b) wenn Hodenmängel festgestellt werden;
- c) wenn angeborene körperliche Missbildungen oder Krankheiten (wie z.B.: Augenkrankheiten, Epilepsie) festgestellt werden und jegliches Fehlen einer Rute;
- d) wenn bei Nachkommen von Elterntieren, die ursprünglich zur Zucht zugelassen waren, mehrmals Missbildungen oder Krankheiten, wie z.B.: Hodenmängel, Gaumenspalten, Augenkrankheiten, Epilepsie etc. aufgetreten sind;
- e) wenn Hündinnen **zweimal** durch Kaiserschnitt entbunden haben;
- f) wenn sie im Besitz von Personen sind, die einem nicht der FCI angeschlossenen Verein angehören und mit ihnen dort gezüchtet wird oder gezüchtet wurde;
- g) wenn Nachkommen von Elterntieren, die beim 1.CBD „Zuchtverbot“ erhalten haben und dann bei anderen Vereinen (im In- oder Ausland) Zuchtverwendung fanden;
- h) Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren können **nicht** in das Zuchtbuch eingetragen werden.
- i) Hündinnen, die 5 Würfe zur Welt gebracht haben, sind von weiteren Zuchtmaßnahmen ausgeschlossen.
- j) Hunde, die bisher keinen DM-Test (EXON2-Gen) haben, müssen vor einer Zuchtverwendung getestet sein, dies gilt für Rüden und Hündinnen, sowie für ausländische Deckrüden oder Deckrüden von Nichtmitgliedern.
Doppelträger des GENs werden von der Zucht ausgeschlossen.
Das Ergebnis des Tests muss dem Hauptzuchtwart des 1.CBD spätestens 10 Kalendertage vor dem Deckakt vorliegen.
Der Befundbericht des Labors wird in der Datenbank hinterlegt. Das Ergebnis wird in der Ahnentafel eingetragen. Der erforderliche Backenabstrich oder die Entnahme von EDTA-Blut und die Identitätsprüfung des Hundes muss von einem in Deutschland niedergelassenen Tierarzt durchgeführt und schriftlich bescheinigt werden.
Als heterozygote Träger ermittelte Boston-Terrier dürfen nur mit Partner verpaart werden, die den Genotyp N/N (homozygot frei) aufweisen. Der Nachweis einer anerkannten DNA-Untersuchung ist Voraussetzung.
Nachzuchten von DM-Trägern müssen beim Impfen und Chippen zusätzlich auf DM (EXON2) getestet werden. Dieses Ergebnis wird in der Ahnentafel der Welpen eingetragen und erst danach an den Züchter ausgehändigt.

3. Nicht zugelassene Verpaarungen:

- a) Ergibt die Verpaarung zweier Elterntiere Nachkommen mit dem Merkmal der blauen Augenfarbe im Phänotypus (ein oder beide Augen blau), so ist eine Wiederholungsverpaarung derselben Elterntiere nicht zugelassen;
- b) Ebenso nicht zugelassen sind Verpaarungen von Elterntieren, die bereits **beide** mit anderen Partnern Nachkommen mit blauer Augenfarbe im Phänotypus hervorgebracht haben;
- c) Verpaarungen zwischen zwei Elterntieren, die bereits 3 Würfe gemeinsam hervorgebracht haben (Mehrfachwiederholungen).

§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTTIERE

1. Die prinzipielle Voraussetzung für jede Zuchtverwendung ist die Gesundheit beider Zuchtpartner.
Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden.
2. Das Mindestalter zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung ist für Rüden auf **14 Monate** und für Hündinnen auf **16 Monate** festgesetzt. Die Zuchtzulassung darf ab 13 Monate durchgeführt werden. Das Mindestgewicht für Zuchttiere beträgt 6 kg.
3. **Zuchtzulassung:** Die erste Voraussetzung für die Zuchtzulassung eines Boston-Terriers im 1.CBD ist das Ausfüllen eines Zuchtzulassungsbogens (ZZB) durch einen Allgemein- oder Gruppenrichter (FCI-Gruppe 9) oder einen clubeigenen Spezialzuchtrichter, jeweils gemeinsam mit einem Zuchtwart. In jedem Fall muss der ausgefüllte ZZB beim Hauptzuchtwart eingereicht werden, er wird auch in der 1. CBD-Datenbank online hinterlegt. Nur der ZZB ist in seinem Informationsgehalt bindend und muss von Rüden- und Hündinnenbesitzer vor dem Deckakt geprüft werden. Der Zuchtzulassungsbogen ist vom Zuchtausschuss entworfen und vom Vorstand des 1.CBD verabschiedet worden, kann aber jederzeit aktualisiert werden.

Die Zuchtzulassung kann nur durchgeführt werden, wenn 10 Tage vor der ZZL folgende Unterlagen vorliegen:

- a) Allgemeine Untersuchung – Ergebnis: keine Qualzuchtmerkmale.
- b) Belastungstest – Ergebnis: bestanden.
- c) DNA-Profil
- d) DM-Test
- e) Der AV des zur Zucht vorgesehenen Boston Terriers darf die 15% nicht überschreiten.
- f) Patella Untersuchung (Kopie)
- g) 3 aktuelle, aussagekräftige Bilder (eins von rechts, eins von links und eins von vorn) des Hundes.
- h) Überweisungsbeleg über die Gebühr für die ZZL auf das Konto des 1. CBD.
- i) Ahnentafel (Kopie)
- j) Eigentumsnachweis (Kopie)

Zum Termin der Zuchtzulassung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen im Original vor Ort vorzulegen:

- k) Patella Untersuchung von einem vom VDH anerkannten Tierarzt PL 0
- l) Ahnentafel im Original.
- m) Eigentumsnachweis im Original.

Eine Zuchtzulassung wird durchgeführt, wenn mindestens 3 Hunde angemeldet worden sind. Bei Zuchtzulassungen nach Ausstellungen sollten in der Regel nicht mehr als 6 Hunde begutachtet werden. Wird vom Verein in eigener Regie, außerhalb von Ausstellungen, eine Zuchtzulassung veranstaltet, kann die Teilnehmerzahl individuell nach Rücksprache mit den Zuchtrichtern und Zuchtwarten vom Vorstand festgelegt werden. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf auch mehr als 6 Hunde zugelassen werden können.

Um die Gesundheit der Rasse zu erhalten, muss bei dem für die Zuchtzulassung angemeldetem Boston-Terrier, **vor** der Zuchtzulassung im Alter von mindestens 12 Monate (nicht früher) eine Patella-Untersuchung von einem fachkundigen Tierarzt, der vom VDH

e.V. autorisiert und auf der BPT-Liste aufgeführt ist, durchführt werden. Das Ergebnis muss auf einem speziellen VDH-Formular von dem Tierarzt bestätigt werden und ist bei der Zuchtzulassung vorzulegen. Bei einem PL-Befund von Grad 0 darf die ZZL gewährt werden. Hunden mit PL-Befund von Grad 1, 2, 3 oder 4 wird keine ZZL erteilt.

Stellt der Tierarzt einen höheren PL-Grad als PL-0 fest, so ist dem Hundehalter erlaubt, einen weiteren qualifizierten und vom VDH autorisierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so gilt das schlechtere Untersuchungsergebnis. Als Obergutachter anerkannt sind ausschließlich Angehörige einer Universitätsklinik, die bei der Schulung der qualifizierten Untersucher mitgewirkt haben.

Das Ergebnis einer PL-Untersuchung wird bei dem untersuchten Boston Terrier selbst, sowie seinen Nachkommen in die Ahnentafel eingetragen.

I. Die für die Zuchtzulassung angemeldeten Hunde müssen vor der Zuchtzulassung mittels Gentest (DNA Untersuchung) auf JHK (juveniler hereditärer Katarakt) untersucht werden. Der erforderliche Backenabstrich oder die Entnahme von EDTA-Blut und die Identitätsprüfung des Hundes muss von einem in Deutschland niedergelassenen Tierarzt durchgeführt und schriftlich bescheinigt werden.

Die entnommenen Proben und Unterlagen dürfen ausschließlich vom Tierarzt an das Labor verschickt werden. Das Ergebnis des JHK-Tests muss dem Hauptzuchtwart des 1. CBD mindestens 14 Tage vor der Zuchtzulassung mit dem Befundbericht des Labors übermittelt werden.

Hier ist die schriftliche Bescheinigung des Tierarztes beizufügen, der die Proben entnommen und verschickt hat.

In der Zucht eingesetzt werden dürfen nur Boston Terrier mit dem Befund JHK N/N = homozygot gesund und JHK N/N = homozygot gesund.

Betroffene Hunde (Träger) mit gültiger Zuchtzulassung erhalten Bestandsschutz.

Nachzuchten dieser betroffenen Hunde bedürfen zwingend einer JHK Untersuchung.

Das Ergebnis des JHK-Tests muss dem Hauptzuchtwart des 1. CBD mit dem Befundbericht des Labors übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang werden nach der Befundübermittlung an den Hauptzuchtwart die Ahnentafeln dieser Nachzuchten ausgestellt.

Bei positivem Befund (JHK Träger) entfällt die Möglichkeit einer Zuchtzulassung.

Boston Terrier, die sich bereits in der Zucht befinden und noch nicht auf JHK untersucht wurden, müssen vor dem nächsten Zuchteinsatz mittels Gentest auf JHK untersucht werden und spätestens mit dem Deckschein die Untersuchungsunterlagen (Verfahren wie oben beschrieben) beim Hauptzuchtwart des 1. CBD e.V. einreichen.

II. Die Untersuchung auf JHK kann bei zur Zuchtzulassung angemeldeten Hunden der ersten Generation (F1) entfallen, sofern mittels DNA-Analyse die Abstammung der F1-Generation von JHK-frei-getesteten (N/N) Elterntieren, durch ein deutsches Labor durchgeführt und bestätigt wird.

Folgenerationen der nachweislich getesteten Elterntiere sind erneut auf JHK zu untersuchen.

Das Ergebnis der DNA-Analyse muss dem Hauptzuchtwart des 1. CBD mindestens 14 Tage vor der Zuchtzulassung mit dem Befundbericht des Labors übermittelt werden.

III. Alle zur Zuchtzulassung gemeldeten Hunde müssen ein DNA-Profil vorlegen (genetischer Fingerabdruck). Das Ergebnis des Tests muss dem Hauptzuchtwart des 1.CBD mit dem Befundbericht des Labors übermittelt werden und wird in der Datenbank hinterlegt. Der erforderliche Backenabstrich oder die Entnahme von EDTA-Blut und die Identitätsprüfung des Hundes muss von einem in Deutschland niedergelassenen Tierarzt durchgeführt und schriftlich bescheinigt werden.

Die entnommenen Proben und Unterlagen dürfen ausschließlich vom Tierarzt an das Labor verschickt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Zuchtzulassung vorliegen.

Als heterozygote Träger ermittelte Boston-Terrier dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die den Genotyp N/N, homozygot frei, aufweisen. Der Nachweis einer anerkannten DNA-Untersuchung ist Voraussetzung.

Hunde die bereits in der Zucht sind haben Bestandsschutz.

Sämtliche Gesundheitsuntersuchungen sind nach einem positiven Befund (also einer Erkrankung) gem. § 11 b Tierschutzgesetz meldepflichtig und dem Hauptzuchtwart zur Verfügung zu stellen. Dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtausschuss obliegt es bei Vorliegen zuchtausschliessender oder gehäufte Krankheitsbefunde nötige Zuchtmaßnahmen zu ergreifen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Die Zuchtzulassung wird dem Boston-Terrier in seiner Ahnentafel durch den Hauptzuchtwart bestätigt und ist gebührenpflichtig.

4. Bei der Zuchtverwendung im 1.CBD von ausländischen Deckrüden oder Deckrüden von Nichtmitgliedern, also außerhalb des 1.CBD, die nicht in der „Deckrüden-Börse“ des Zuchtbuches des 1.CBD aufgeführt sind, gelten folgende zwei Voraussetzungen:

- a) Es sind dieselben, laut aktueller Zuchtordnung des 1.CBD, geforderten Gesundheits- und Gen-Profile vorzuweisen.

Die Probenentnahme erfolgt durch einen in Deutschland praktizierenden Tierarzt.

Bei ausländischen Untersuchungsergebnissen ist eine Testung der Nachzucht zwingend erforderlich. Die Ahnentafel mit 5 Generationen des ausländischen Rüden ist dem Hauptzuchtwart bis 14 Tage vor dem geplanten Belegungsakt zukommen zu lassen.

Eine schnellere Dateneingabe sowie eine exakte AV-Auswertung sind dadurch gewährleistet. Wenn der Verband oder Verein, in dem der Deckrüde eingeschrieben ist, eine Zuchtzulassung durchführt, muss auch dieser Deckrüde die Zuchtzulassung des jeweiligen Verbandes oder Vereines besitzen. Der Deckschein ist dem Hauptzuchtwart umgehend nach dem Deckakt zuzusenden (ein guter Scan genügt).

- b) Der Besitzer des Deckrüden, der kein Mitglied im 1.CBD ist und dessen Boston-Terrier-Deckrüde für die Zucht im 1.CBD eingesetzt werden soll, darf kein Mitglied eines dem VDH oder der FCI nicht angeschlossenen Vereins sein.

5. Das Höchstalter für eine Zuchtverwendung ist bei Hündinnen auf 7 Jahre festgelegt, wobei der Geburtstag des betreffenden Hundes gilt. Die letzte mögliche Belegung kann somit spätestens am Tag vor dem 7.Geburtstag erfolgen.

Rüden unterliegen keiner Altersbegrenzung.

6. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie darf nicht mehr

- a) als einen Wurf pro Kalenderjahr haben, das heißt zwischen zwei Würfen muss eine Pause von mindestens 11 Monaten eingehalten werden.
- b) ab 8 geborenen Welpen ist eine Zuchtpause von 15 Monaten einzuhalten.
Eine Zuchtpause wird vom Deckdatum an berechnet.
- 7. Eine gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Zuchttieres kann aus begründetem Anlass bzw. bei entsprechendem Verdacht vom Hauptzuchtwart verlangt werden. Diese muss durch einen Facharzt der Geburtsheilkunde/Reproduktion ausgestellt sein.
- 8. Der Eigentümer eines Deckrüden ist verpflichtet alle Deckakte, auch Auslandsdeckakte und Deckakte in einem anderen Club (z.B.KfT), dem Hauptzuchtwart auf einem CBD-Deckbescheinigungs-Formular zu melden.
- 9. Das Einberufen der Züchtersversammlung erfolgt durch den Hauptzuchtwart unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie kann sowohl im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, als auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
Die Züchtersversammlung hat in jedem Fall, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Züchter, ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand. Es ist über jede Versammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches bei der Geschäftsstelle aufbewahrt wird.
Sie dient als Plattform, auf der sich die Züchter untereinander austauschen können.
Aufgabe der Züchtersversammlung ist die Information der Züchter über aktuelle Probleme, Fort- und Weiterbildung der Züchter über die Zucht und den Standard, Beratung in allen kynologischen Belangen etc.

Teilnahmeberechtigt sind alle Züchter, die ausschließlich Boston Terrier im 1.CBD e.V. züchten.

Deckrüdenbesitzer/-innen sind ebenso teilnahmeberechtigt, sofern sie selbstständig ihre Teilnahme (formlos per Email an den Hauptzuchtwart) beantragen. Nach der entsprechenden Entscheidung durch den Vorstand ist eine Teilnahme bis auf Widerruf gestattet. Bei einer erfolgten Absage (ohne Angaben von Gründen) des Vorstandes, ist eine Teilnahme nicht möglich.

§ 5 AUFZUCHT

- 1. Jeder Wurf muss dem Hauptzuchtwart und dem zuständigen Zuchtwart gemeldet werden.
- 2. Das Formular Online-Wurfmeldung ist auf der Homepage hinterlegt und muss ausgefüllt werden, um den Wurf auf der Homepage anzuzeigen (Diese Wurfmeldung ersetzt nicht Absatz 1).
Der Züchter des Wurfes muss auch dem Hauptzuchtwart per Mail mitteilen, wenn alle Welpen ausgezogen sind, damit die Wurfmeldung wieder von der Homepage entfernt werden kann.
- 3. Lebensschwache oder missgebildete Welpen müssen spätestens am 6. Lebenstag von einem Tierarzt fachkundig und schmerzlos getötet werden.
- 4. Das Kupieren der Ruten ist bei Boston-Terrier gemäß dem Standard nicht erlaubt.
- 5. Jeder Welpen muss an der linken Halsseite mit einem ISO-Norm-Chip versehen sein. Das Chippen muss jeder Züchter auf eigene Kosten von einem Tierarzt durchführen lassen. Das Chippen darf frühestens nach der vollendeten 7. Lebenswoche erfolgen.

§ 6 WURFKONTROLLEN UND WURFABNAHME

1. Züchter haben dem zuständigen Zuchtwart oder dem Hauptzuchtwart Kontrollen von Wurf, Hündin und Aufzuchtbedingungen (Zuchtstätte) jederzeit zu ermöglichen.
2. Die erste Wurfbesichtigung der Welpen und der Mutterhündin durch den Zuchtwart erfolgt, wenn es notwendig ist, oder der Züchter Hilfe anfordert. Sollte einem früheren Kaiserschnitt eine natürliche Geburt gefolgt sein, muss der Zuchtwart die Kontrolle in den ersten vier Lebenswochen der Welpen durchführen. Die Wurferstbesichtigung ist kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung des 1.CBD. Als Alternative zu einer Kontrolle durch den Zuchtwart, kann auch ein tierärztliches Attest oder ein Foto der Hündin, auf der die Milchleiste deutlich zu sehen ist, mit Datum vorgelegt werden. (Hilfsmittel hierzu z.B. aktuelle Tageszeitung).
3. Die endgültige Wurfabnahme ist zwischen der vollendeten 7. und 12.Lebenswoche der Welpen durchzuführen. Die Wurfabnahme erfolgt durch den zuständigen Zuchtwart und setzt zwingend die persönliche Anwesenheit des Züchters voraus.
4. Der zuständige Zuchtwart wird ausschließlich vom Hauptzuchtwart, bei dessen Verhinderung von seiner Vertretung festgelegt.
5. Bei Verhinderung des zuständigen Zuchtwarts wird vom Hauptzuchtwart ein Ersatzzuchtwart beauftragt bzw. nimmt er sich selbst persönlich der Angelegenheit an.
6. Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme müssen die Welpen einen ISO-Norm-Chip tragen, schutzgeimpft und entwurmt sein. Dem Zuchtwart/der Zuchtwartin müssen EU-Heimtierausweise der Welpen mit eingetragenen Chipnummern, Impfbescheinigungen und Daten der Entwurmungen vorgelegt werden.
7. Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, von dem der Züchter eine Kopie bekommt. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart auf Anforderung Deckbescheinigung, Fotokopie der Ahnentafel des Vaters (bei Deckrüden außerhalb des 1.CBD), Originale oder Fotokopien von Titelerkennungsurkunden der Elterntiere vorzulegen.
8. Die Original-Ahnentafel der Mutter muss der Züchter dem Hauptzuchtwart zusenden, damit der Zuchteinsatz eingetragen werden kann.
9. Die Aufnahme in das Zuchtbuch ist durch den Züchter, sofort nach der Wurfabnahme, über den Zuchtwart/in beim Zuchtbuchamt zu beantragen.

§ 7 DAS ZUCHTBUCH

1. Das Zuchtbuch führt den Namen:
„Boston-Terrier-Zuchtbuch des 1.Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.“
Das Zuchtbuch bildet die Grundlage für die gesamte Boston-Terrier-Zucht im 1.CBD. Nur der gesamte Wurf kann in das Zuchtbuch eingetragen werden.
Die Eintragung eines Wurfs kann nur durch Antrag des Züchters mit Zustimmung seines zuständigen Zuchtwartes geschehen. Jede Anmeldung zum Zuchtbuch muss auf einem vorgedruckten, sorgfältig ausgefüllten Wurfmeldeschein und Anlagebogen erfolgen. Zu der Wurfmeldung gehören die Fotokopie der Ahnentafel des Vaters (falls er außerhalb des 1. CBD kommt), und die Fotokopien von Urkunden der Siegeltitel der Eltern, die in die Ahnentafel der Welpen eingetragen werden sollten.
2. Für jeden in das Zuchtbuch eingetragenen Boston-Terrier besteht eine Einheit aus Zwingername, Rufname und Codenummer (Zuchtbuchnummer).
Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz wird an den Hauptzuchtwart gerichtet. Zwingernamenschutz kann jedem Antragsteller, der volljähriges Mitglied des 1.CBD ist und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, gewährt werden. Eine Übertragung auf eine

andere Person ist grundsätzlich nicht zulässig. Der 1. CBD beantragt über den VDH den internationalen Zwingernamenschutz bei der FCI. Der geschützte Zwingername wird beim 1.CBD ebenfalls registriert und das Zuchtbuchamt teilt dem Antragsteller unter Aushändigung der FCI-Zwingerschutzkarte den geschützten Namen mit. Die Beantragung des Zwingernamenschutzes ist kostenpflichtig. Eine eventuelle kostenpflichtige Ablehnung durch den VDH wird an den Züchter weitergegeben.

Die Erteilung/Beantragung des Zwingernamenschutzes kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Zucht erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Gegen diesen Beschluss kann bei dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist gebührenpflichtig. Wurde während der letzten 30 Jahre nicht mehr gezüchtet, so beantragt der 1. CBD auf Antrag des Züchters die Löschung des Zwingernamens über den VDH.

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiter führen. Die Liste der geschützten Zwingernamen und der Züchter erscheint im alljährlich herausgegebenen Zuchtbuch des 1.CBD.

Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter frei. Die Rufnamen müssen in alphabetischer Reihenfolge gewählt werden, wobei der 1. Wurf eines Zwingers mit dem Buchstaben „A“ beginnen muss. Rufnamen von Boston-Terriern aus demselben Zwinger dürfen sich nicht wiederholen.

3. Ein Register (livre d'attend) als Anhang des Zuchtbuches ist vorgesehen. In die Abteilung des Registers können, in Ausnahmefällen, solche Boston-Terrier aufgenommen werden, deren Eltern vom VDH anerkannte Ahnentafeln haben, die aber nicht die Anforderungen für die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllen, oder deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Boston-Terrier mit Registrierbescheinigung dürfen auf Zuchtschauen vorgeführt werden.

Boston-Terrier mit Registrierbescheinigung können nach Erfüllung der gestellten Anforderungen an die Zuchttiere zur Zucht verwendet werden. Würfe aus einem oder zwei Elterntieren mit Registrierbescheinigung werden wieder in die Abteilung des Registers eingetragen. Von der 4. Generation ab, erfolgt eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches.

Auf begründeten Antrag beim Zuchtausschuss können Boston-Terrier mit Registrierbescheinigung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches übernommen werden.

4. Die Ahnentafeln für den Boston-Terrier werden vom Zuchtbuchamt des 1.CBD angefertigt. Sie stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und erbringen den Abstammungsnachweis über 4 Generationen sowie die Zucht betreffende wichtige Angaben. Zusätzliche Zuchtuntersuchungen, die der Züchter freiwillig hat machen lassen und die in der Datenbank hinterlegt sind, werden in der Ahnentafel vermerkt. Dies gilt auch bei positiven wie negativen Ergebnissen.

Bei den Elterntieren der Welpen werden Champion- und Siegertitel eingetragen, die bis zur Wurfeintragung vorhanden sind. Bei weiteren Generationen (Großeltern, Urgroßeltern usw.) wird nur im Falle eines vorhandenen Champion-Titel die Abkürzung „Ch.“ vor den Namen gesetzt.

Bei einer Champion-Verpaarung wird die Ahnentafel mit dem Vermerk „Champion Nachzucht“ durch das Zuchtbuchamt gekennzeichnet.

Von der Zuchtverwendung ausgeschlossene Boston-Terrier bekommen einen entsprechenden Vermerk in die Ahnentafel eingetragen. Diese Hunde werden im Zuchtbuch veröffentlicht.

Beim Verkauf und bei jedem Eigentumswechsel des Boston-Terriers muss die Ahnentafel dem neuen Besitzer ausgehändigt werden.

Ein Eigentumswechsel des Boston-Terriers muss in der Ahnentafel vermerkt werden, und zwar müssen Name und Adresse des Käufers aufgeführt und der Eigentumswechsel durch Unterschrift mit Ort und Datum bestätigt werden. Bei Verkäufen ins Ausland ist der Verkäufer verpflichtet, eine Auslandsanerkennung (Exportahnentafel) durch den VDH erstellen zu lassen.

Für verlorene Ahnentafeln stellt das Zuchtbuchamt auf Antrag ein Duplikat aus. Die Zweitausfertigung ist gebührenpflichtig und wird entsprechend als „Zweitausfertigung“ gekennzeichnet.

§ 8 ZÜCHTER

1. Züchter ist jeder Eigentümer einer Boston-Terrier-Hündin, der Mitglied des 1.CBD ist, einen Zwingernamen angemeldet hat und nach überprüfter Eignung der Zuchtstätte diese Boston-Terrier-Hündin zur Zucht verwendet. Er/Sie muss volljährig sein und den Wohnsitz im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Erwerbsnachweis und die Ahnentafel (Pedigree) der Hündin müssen in schriftlicher Form beim Hauptzuchtwart vorliegen, dann erst kann die Besichtigung seiner Zuchtstätte erfolgen.
Es darf nur ein Zwinger je Ehegemeinschaft, eheähnlicher Gemeinschaft und eheähnlicher gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft sowie Familienangehörige 1.Grades in derselben Hausgemeinschaft für die Rasse Boston Terrier genehmigt werden. Des Weiteren dürfen max. zwei Rassen gezüchtet werden. Für Altzüchter besteht Bestandsschutz.
2. Züchten ohne sicher eingezäunten Auslauf und Grünfläche direkt am Haus ist verboten.
3. Für Altzüchter besteht Bestandsschutz. (neu ab dem 20.07.14):
Aufziehen von 2 Würfen gleichzeitig in einer Wohnung ohne jegliche Auslaufmöglichkeit für Mutterhündin und Welpen direkt am Haus oder Gebäude (z.B. in einer Etagenwohnung eines Mehrfamilienhauses) ist nicht gestattet. In diesem Falle muss zwischen den einzelnen Würfen ein Mindestabstand von 10 Wochen liegen.
4. Züchter die mehr als 2 Würfe im Kalenderjahr haben, müssen eine Erlaubnis der Veterinärstelle nachweisen können. Diese muss dem Hauptzuchtwart und zuständigen Zuchtwart vorgelegt werden.
5. Für den Eigentümer, der mit seiner Hündin beabsichtigt zu züchten, ist ein Zwingernamenschutz sowie die damit verbundene Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart, vor dem Belegen der Hündin, erforderlich.
Der 1.CBD erfasst nach § 5 unserer Satzung das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zuchtstätten im Ausland werden nicht anerkannt.
Als Zuchtstätte gilt ausschließlich der Ort, an dem der Züchter/ die Züchterin mit erstem Wohnsitz polizeilich gemeldet ist. Eine Auslagerung an einen anderen, z.B. angemieteten

Ort, ist nicht genehmigungsfähig. Die Wurfabnahme hat ausschließlich an der genehmigten Zuchtstätte in der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen,

6. Jeder neue Züchter des 1.CBD muss **vor** der Anmeldung eines Zwingernamens und **vor** dem ersten Belegen seiner Hündin eine Züchterschulung, ausgerichtet vom 1.CBD oder / und von der VDH-Akademie oder einer VDH-LG oder eines VDH Rassehundevereines besuchen. Die Züchterschulungen vom 1.CBD finden ab einer Teilnehmerzahl von 6 Mitgliedern statt. Die Termine und Orte werden bekannt gegeben, sobald der Bedarf da ist. Die Züchterschulungen vom 1.CBD werden von den Zuchtwarten und / oder dem Hauptzuchtwart durchgeführt.

Ohne Teilnahme an einer Züchterschulung dürfen ab dem Jahr 2011 keine Neuzüchter im 1.CBD mit der Zucht beginnen.
7. Neuzüchter sind alle Züchter, die keinen oder nur einen Wurf im 1.CBD gezüchtet haben, unabhängig von der Anzahl der lebenden Welpen.
8. Züchter die nicht unter diese Regelung fallen bzw. alle interessierte Mitglieder des 1.CBD können jederzeit freiwillig an diesen Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenpflichtig.
9. Nichtbeachtung dieser Regelung führt zur Aberkennung des Zwingernamens und zum Einzug der Zwingerkarte.
10. Nur als Mitglied des 1.CBD kann der Züchter die zur Pflege der Zucht bestehenden Einrichtungen in Anspruch nehmen.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufsicht über seine Boston-Terrier so zu gestalten, dass bei einer Zuchtverwendung die Voraussetzungen für eine Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch gewährleistet sind.
12. Vor einem Deckakt hat der Eigentümer des Rüden und der Züchter alle zur Zucht notwendigen Unterlagen zu prüfen. Nach erfolgtem Deckakt und nach Zahlung der Deckgebühr sind die Eigentümer des Rüden und der Hündin verpflichtet, unverzüglich den Deckschein auszufüllen und zu unterschreiben.
13. Die Eigentümer des Rüden und der Hündin sind verpflichtet, den Hauptzuchtwart von jedem erfolgten Deckakt innerhalb von 8 Tagen auf einem 1. CBD-Deckbescheinigungs-Formular zu informieren.
14. Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung des Zuchtausschusses, die nur bei Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.
15. Jeder Wurf ist innerhalb von zwei Tagen nach der Geburt dem Hauptzuchtwart und dem zuständigen Zuchtwart mit allen Einzelheiten, wie Geburtsart, Geburtsverlauf, Wurfstärke, Welpenverluste, Gesundheitszustand zu melden.
16. Die entsprechenden Zuchtbuchnummern werden vom Zuchtbuchamt mit Ausstellung der Ahnentafeln vergeben.
17. Es dürfen nur gesunde und schutzgeimpfte Welpen verkauft werden. Die Zucht von Welpen zu Tierversuchszwecken und Verkauf an Tierhändler ist nicht gestattet.

18. Der Züchter hat dem Käufer gegenüber die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben über den Welpen zu machen und ihm erkennbare Mängel mitzuteilen.
19. Als Züchter eines Welpen gilt grundsätzlich der Eigentümer der Mutter am Tage des Belegens.
Zu diesem Grundsatz sind zwei Ausnahmen zulässig:
 - a) **Verkauf einer belegten Hündin:** Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer übertragen. Von dieser Vereinbarung ist dem Zuchtbuchamt spätestens 14 Tage vor dem Werfen der Hündin Kenntnis zu geben.
 - b) **Miete einer Hündin zur Zucht:** Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist gestattet. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn ein schriftlich abgeschlossener Vertrag spätestens 14 Tage vor dem Werfen der Hündin dem Zuchtbuchamt vorliegt. Damit tritt der Mieter in die Pflichtenstellung des Eigentümers ein. Zur besseren Rechtsklarheit aller Beteiligten ist der Zuchtmietvertrag des 1. CBD zu verwenden (verfügbar im Downloadbereich der 1.CBD-Datenbank).
Der Züchter ist verpflichtet, den Boston-Terrier nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu halten und zu pflegen. Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Die Grundvoraussetzungen für Zuchthunde und Welpen sind dafür Freiauslauf und menschliche Zuwendung.
Er hat die Hündin mindestens 14 Tage vor dem Werfen bis zur Wurfabnahme der Welpen unter seiner persönlichen Aufsicht zu halten.
20. Hat eine Hündin nicht aufgenommen und ist dieses dem Rüdenbesitzer spätestens 14 Tage nach dem erwarteten Wurfstag mitgeteilt worden, so steht der Deckrüde bei der nächsten Hitze der Hündin unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Hündin nicht den Besitzer gewechselt hat. Beim Verkauf des Rüden gilt diese Verpflichtung auch für den neuen Eigentümer.
21. Der Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch und der Besitzer von Deckrüden ein Sprungbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.
22. Belegen von 3 Hündinnen gleichzeitig ist nicht gestattet.

§ 9 ZWINGERNAME, ZWINGERNAMENSCHUTZ, ZUCHTERLAUBNIS.

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist
 - a). die Sachkunde des Bewerbers,
 - b). die überprüfte Eignung der Zuchtstätte,
 - c). die Erteilung eines Zwingernamenschutzes und
 - d). die Volljährigkeit des Antragstellers
2. Jeder zu schützender Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Er wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeordnet.
3. Dem Züchter ist es nicht erlaubt, seinen Zwingernamen zu ändern oder einen weiteren für sich schützen zu lassen. Auf weitere Benutzung des Zwingernamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verzichtet werden.

4. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereine, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für bereits vollzogene Verpaarungen gilt § 8.1 der VDH-Zuchtordnung.
5. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
6. Der Zwingernamenschutz erlischt
 - a).mit dem Tode des Züchters
 - b).wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet
 - c).wenn der Züchter nachweislich Mitglied eines der FCI / dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
7. Zwingernamenschutz und Zuchterlaubnis sind nicht miteinander verbunden.

Der Zwingernamenschutz muss rechtzeitig vor dem Belegen der Hündin bei der Geschäftsstelle des 1. CBD e.V. beantragt werden.

Eine Zuchtmaßnahme (Belegen der Hündin) darf erst erfolgen, wenn die Zuchterlaubnis erteilt wurde. Zur Erlangung der Zuchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zucht Voraussetzungen gem. VDH und 1. CBD e.V. Zuchtordnung erfüllen.

8. Bei einem Ortswechsel der Zuchtstätte, der der Geschäftsstelle mitgeteilt werden muss, ruht zunächst die Zuchterlaubnis. Vor einer weiteren Zuchtmaßnahme hat die Besichtigung der neuen Zuchtstätte zu erfolgen, bei der die Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde erneut überprüft werden müssen. Sofern keine Einwände bestehen, lebt die Zuchterlaubnis auf.

§ 10 ZUCHTGEMEINSCHAFTEN

1. Zuchtgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Die übrigen Personen bedürfen eines Mindestalters von 16 Jahren. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen Mitglied des 1. CBD e.V. sein und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Die Gründung einer Zuchtgemeinschaft erfordert die schriftliche Erklärung aller beteiligten Personen gegenüber der Geschäftsstelle des 1. CBD e.V. Dies gilt auch für Austritte einzelner Personen aus der Gemeinschaft. Für die Genehmigung ist eine alleinige Zuchtstätte in Deutschland als gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Nur dort dürfen Zuchtmaßnahmen durchgeführt werden.
3. Wird mit der Gründung der Zuchtgemeinschaft zugleich eine Zuchterlaubnis beantragt, so sind die personenbezogenen Voraussetzungen gem. der Zuchtordnung des 1. CBD e.V. von allen beteiligten Personen zu erfüllen.

4. Personen, die einer bestehenden Züchterlaubnis beitreten möchten, müssen die personenbezogenen Voraussetzungen gem. der Zuchtordnung des 1. CBD e.V. ebenfalls erfüllen.
5. Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft vertreten einander gegenüber dem 1. CBD e.V.
6. Eine Zuchtgemeinschaft ist aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Austritt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des 1. CBD e.V. erklärt. Dem steht der Austritt aus dem 1. CBD e.V. oder ein Vereinsausschluss eines Mitgliedes der Zuchtgemeinschaft gleich.
7. Zur Fortführung des Zwingernamens der aufgelösten Zuchtgemeinschaft muss eine übereinstimmende schriftliche Erklärung aller bisher an der Zuchtgemeinschaft beteiligten Personen der Geschäftsstelle des Clubs übersandt werden. Andernfalls erlischt der Zwingername.

§ 11 ZUCHTLEITUNG

Für Richtung weisende Maßnahmen im Zuchtgeschehen und die damit verbundene Beratung und Betreuung unterhält der 1.CBD nachstehend beschriebene Organisation:

1. Der Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart gehört dem Vorstand satzungsgemäß an. Ihm obliegt die Überwachung der gesamten Boston-Terrier-Zucht einschließlich Überwachung der Tätigkeit des Zuchtbuchamtes. Der Hauptzuchtwart führt den Vorsitz im Zuchtausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Hauptzuchtwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Hauptzuchtwart kann einen Stellvertreter benennen.

2. Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart und clubeigenen Zuchtwarten. Der Zuchtausschuss ist mitverantwortlich für zuchtentscheidende Maßnahmen. Er hat Mitsprache- und Anhörungsrecht für alle die Zucht betreffenden Fragen.

3. Die Zuchtwarte

Der Vorstand des 1.CBD e.V. kann Zuchtwart (innen) ernennen, wenn sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des „VDH-Zuchtwarte-Zertifikat“ erfüllen und Züchter sind, vorzugsweise Boston Terrier Züchter und im 1.CBD e.V. mindestens zwei eigene Würfe selbst hatten und an mindestens zwei Wurfabnahmen durch akkreditierte Zuchtwart/innen teilgenommen haben.

Jeder Zuchtwart und jedes Mitglied des Zuchtausschusses muss mit dem Zuchtbuch und allen anderen Einrichtungen des Clubs vertraut sein. Er muss Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung haben. Zuchtwarte, Richter und Mitglieder des Zuchtausschusses sind verpflichtet, sich über Mitteilungen des Clubs und des Vorstandes auf der clubeigenen Homepage oder der Datenbank zu informieren.

In Fragen der Zucht und Aufzucht sollen sie jedes Mitglied beraten.

Durch den Zuchtwart erfolgt die Endabnahme der Würfe, jedoch nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche,

Jeder Zuchtwart muss mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vertraut sein und sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Zwingers gemäß den VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden überzeugen.

Die Ernennung und Abberufung eines Zuchtwartes erfolgt satzungsgemäß durch den Vorstand.

Um die notwendige Abdeckung des Gebietes Deutschlands mit Zuchtwarten zu garantieren, und somit einer Überlastung der bereits benannten Zuchtwarte vorzubeugen, ist der Vorstand im Bedarfsfall berechtigt, zusätzliche bereits ausgebildete Zuchtwarte von anderen VDH-Vereinen zu engagieren. Sie sind als ehrenamtliche Mitglieder tätig und werden entweder vom Hauptzuchtwart oder von dienstälteren Zuchtwarten mit den Aufgaben und Belangen eines Zuchtwartes im 1.CBD vertraut gemacht.

§ 12 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON HUNDEN

1. Der § 2 des Tierschutzgesetzes verlangt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- a) muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnisse entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- b) darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- c) muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Club-Hauptzuchtwart weiterleiten müssen.

2. Begriffsbestimmungen des VDH:

Welpen: Hunde bis zur 16.Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe §4 der ZO des 1.CBD)

Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet

Zwinger: im Folgenden unter Punkt III.-C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rasshundeverein gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

3. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

4. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo und Ektoparasiten),
- c) der Krallenlänge
- d) und der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können dem Zwingerbesitzer vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

5. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

- a) Haltung und Aufzucht von Boston-Terriern im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen, weiter in offenen oder teilweise offenen Zwingern ist im 1.CBD nicht erlaubt.
- b) Die Boston-Terrier werden ausschließlich im Haus bzw. in der Wohnung gehalten. Sie sollten sich nach Möglichkeit im gesamten Wohnbereich bewegen können. Boston-Terrier wollen quasi in die Familie des Besitzers bzw. Züchters integriert werden.
- c) Jedem Hund muss täglich mindestens 3 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen (z.B. Garten) befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Besitzer bzw. Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

- d) Die Forderung des §2,2. TierSchG hat zu Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
- e) Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz nicht kleiner sein als 6 m².
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf mindestens ca. 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste oder eine andere Heizquelle erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.

§13 VERSTÖSSE

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart und/oder dem Vorstand des 1.CBD.

1. Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung ist der Hauptzuchtwart sofort zu verständigen. Der Hauptzuchtwart hat die Ermittlungen zu führen und die gesamten Unterlagen mit seiner Stellungnahme an den Vorstand weiterzuleiten.
2. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes kann eine Verwarnung, ein Verweis, eine Geldstrafe oder eine befristete oder ständige Zuchtsperre verhängt werden.
3. Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde auch insgesamt abgelehnt werden.
4. Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind, oder bei anderen Verstößen gegen diese Zuchtordnung. Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.

5. Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre, beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.
6. Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand des 1.CBD. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des 1.CBD, der über den 1. Vorsitzenden zu stellen ist, binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.
7. Dieser Einspruch ist gebührenpflichtig. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
8. Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

§14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die in dieser Zuchtordnung nicht erfassten Fragen und Probleme werden verbindlich nach den Zuchtordnungen des VDH und der FCI geregelt.

Die Nichtigkeit von Teilen der Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.06.2025

Birgit Auerswald-Albrecht (1.Vorsitzende)

Manfred Garrandt (Hauptzuchtwart)